

## Gemeinde Lieth

(Kreis Dithmarschen)

### Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Batteriespeicher“

für das Gebiet

„südlich angrenzend an das Umspannwerk und westlich angrenzend an den  
Dellweg“

**Bearbeitungsstand:** § 10 (3) BauGB i. V. m. § 10 a (1) BauGB, 12.06.2025  
Projekt-Nr.: 24022

## Zusammenfassende Erklärung

### Auftraggeber

Gemeinde Lieth  
über Kyon Energy Solutions  
Dachauer Straße 15 b  
80335 München

### Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp  
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf  
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02  
mail@planungsbuero-philipp.de

# Gemeinde Lieth

## Bebauungsplan Nr. 9 „Batteriespeicher“

für das Gebiet

**„südlich angrenzend an das Umspannwerk und westlich angrenzend an den Dellweg“**

### Zusammenfassende Erklärung

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB stellt die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kurz dar.

Planungsanlass des Bebauungsplans Nr. 9 ist, im Bereich des Umspannwerks eine Batteriespeicheranlage zu entwickeln. Ziel ist die Errichtung eines Batteriegroßspeichers zur nachhaltigen Nutzung und Speicherung der Ressourcen aus erneuerbaren Energien in der Region. Zu diesem Zweck ist für das Gebiet die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan Nr. 9 aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Lieth umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha. Der Geltungsbereich umfasst den nordwestlichen Teil des Flurstücks 155 und eine Teilfläche der Flurstücke 133 und 137 der Flur 3 der Gemarkung Lieth.

Im Geltungsbereich befinden sich aktuell landwirtschaftliche Nutzflächen im Getreideanbau. Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich des Umspannwerks Heide-West sowie westlich des Dellwegs. Umliegend sind die Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Im Umweltbericht wurde für das Plangebiet zur Ermittlung der Umweltauswirkungen eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Inanspruchnahme von Freiflächen durch Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzguts Boden / Fläche, welche durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen aus.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen umweltrelevanten Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie der Klarstellung dienten, in die Begründung übernommen.

Die Standortbegründung und Prüfung alternativer Flächen im Innen- und Außenbereich erfolgt auf Ebene der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.

Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um eine vorhabenbezogene Planung, damit entfällt ein Vorhaben- und Erschließungsplan.

Die Brutvogelerfassung, der Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurden nach den von der unteren Naturschutzbehörde genannten Vorgaben erstellt und der Begründung beigelegt.

Aufgrund der intensivlandwirtschaftlichen Nutzung im Plangebiet und im Umfeld des Plangebiets wird auf eine Biotoptypenkarte verzichtet. Es handelt sich um eine Ackerfläche mit partiell angrenzenden Gräben. Der Grundwasserstand gem. Bodengutachten liegt ca. 1,5 – 2 m unterhalb des Geländes. Dauerhaft hohe Grundwasserstände können somit ausgeschlossen werden. Das Schutzgut Landschaftsbild wird im Umweltbericht betrachtet. Im Bereich von Blickbeziehungen sind Heckenpflanzungen vorgesehen.

Um die Vorgaben des Brandschutzes zu gewährleisten, ist für die Batteriespeicheranlage ein Löschwasserkissen vorgesehen.

Im Bereich von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs zeichnet sich derzeit kein Bedarf nach verbreiterten Einmündungen ab. Der Vorfluter 0118 wird jedoch im Bereich der Zuwegung gekreuzt. Die Unterhaltung des Vorfluters ist dabei weiterhin zu gewährleisten.

Die stillgelegten Erdölbohrungen im nördlichen Teil des Plangebiets wurden in der Planzeichnung entsprechend berücksichtigt. Der Sicherheitsabstand von 5 Metern um die verfüllten Altbohrungen wurde dabei berücksichtigt.

Der Standort der Batteriespeicheranlage wurde im Vorfeld durch den Projektträger mit den beteiligten Unternehmen und Behörden abgestimmt. Der Standort wurde von den Beteiligten gebilligt. Durch eine frühzeitige Abstimmung des Standorts mit Bezug auf die genannten Vorhaben werden räumliche Konflikte nicht erwartet.

Der Freileitungsschutzbereich der 380-kV-Freileitung ist entsprechend im Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 mit je 25 Metern ausgehend von der Verbindungslinie der Mastmitten dargestellt, jedoch befinden sich die Baugrenzen in einem noch deutlicheren

Abstand zur Freileitung. Der Freileitungsschutzbereich kreuzt lediglich Gräben und Grünflächen.

Die Gashochdruckleitung wird durch die Planung abseits der Zufahrt nicht tangiert.

Der Mindestabstand zur 110-KV-Freileitung ist in der Planzeichnung mit jeweils 25 m ausgehend von der Mastmitte dargestellt. Die Leitung wird durch die Zuwegung gekreuzt. Bebauungen und Bepflanzungen befinden sich in einem deutlich größeren Abstand. Baumpflanzungen im Leitungsschutzbereich sind nicht vorgesehen.

Es ist keine Bebauung im Schutzstreifen der Abwasserleitung vorgesehen.

Grundsätzliche Bedenken gegen die vorliegende Planung wurden nicht geäußert. Grundsätzliche Planungsalternativen wurden nicht aufgezeigt.

Der Bebauungsplan Nr. 9 wurde am 11.06.2025 von der Gemeindevertretung Lieth als Satzung beschlossen.

Lieth, 01.07.2025



*Reimer Wieth*  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)